



Satzung des SPD Ortsvereins Bad Rappenau – Stand: 01.04.2019

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Satzung des Ortsvereins Bad Rappenau

§ 1 Name und Tätigkeitsbereich

1. Der Ortsverein umfasst den Bereich des Stadtgebiets Bad Rappenau.
2. Er führt den Namen
„Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Bad Rappenau“
(nachfolgend „Ortsverein“ genannt).
3. Sein Sitz ist Bad Rappenau.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Zu dem Ortsverein gehören alle Mitglieder der SPD, die ihren Wohnsitz im Tätigkeitsbereich haben oder auf eigenen Wunsch und mit ausdrücklicher Zustimmung des oder der zuständigen Kreisvorstandes oder Kreisvorstände dem Ortsverein angehören möchten.
2. Über die Aufnahme eines Antragstellers (m/w/d), der im Tätigkeitsbereich des Ortsvereins wohnt, entscheidet der Vorstand des Ortsvereins. Eine Mitgliedschaft ist erst ab dem vollendeten 14. Lebensjahr des Antragstellers (m/w/d) zulässig. Eine Aufnahme als Mitglied ist nur möglich, wenn der Antragstellers (m/w/d) nicht bereits Mitglied einer anderen konkurrierenden politischen Partei oder Wählervereinigung ist oder in irgendeiner Form, insbesondere als Kandidat oder zur Unterschriftsleistung, für eine andere politische Partei oder Wählervereinigung tätig ist.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag innerhalb von einem Monat. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb dieser Frist ab, so gilt der Antrag als angenommen. Die neuen Mitglieder sollen den Mitgliedern des Ortsvereins mindestens vierteljährlich durch den Vorstand namentlich bekannt gegeben werden.
4. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem Bewerber (m/w/d) schriftlich bekannt gegeben. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber (m/w/d) binnen eines Monats beim Kreisvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen



Satzung des SPD Ortsvereins Bad Rappenau – Stand: 01.04.2019

Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstands gegeben. Die Entscheidung des Landesvorstands ist endgültig.

5. Wird gegen die Mitgliedschaft nicht innerhalb eines Jahres Einspruch erhoben, so ist sie endgültig. Einspruchsberechtigt ist jedes Mitglied. Der Einspruch ist zu begründen. Das einspruchsberechtigte Mitglied hat seinen Einspruch nebst Begründung dem Ortsvereinsvorstand mitzuteilen. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstands innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung des Kreisvorstands zulässig.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuchs („Parteibuch“) gilt als Austrittserklärung.

§ 4 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zu unterstützen.
2. Jedes Mitglied hat Antrags- und Stimmrechte in der Mitgliederversammlung des Ortsvereins.
3. Jedes Mitglied hat satzungsgemäße Beiträge zu entrichten. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Öffnung für Gastmitgliedschaft und Unterstützter (m/w/d)

1. Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitglieds erhalten. Gastmitglieder können an allen Mitgliederversammlungen der Partei teilnehmen. Sie haben dort Rede-, Antrags- und Personalvorschlagsrechte. Das Recht an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen sowie gewählten Gremien anzugehören ist für Gastmitglieder auf Projektgruppen beschränkt.
2. Der Antrag auf Gastmitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und mit der Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei verbunden. Die Gastmitgliedschaft gilt für ein Jahr. Sie kann um ein weiteres Jahr verlängert werden. § 3 dieser Satzung gilt sinngemäß.
3. Interessierte können ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Unterstützters (m/w/d) erhalten. Unterstützter (m/w/d) können in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Themenforum die vollen Mitgliedsrechte wahrnehmen. Der Unterstützerantrag ist schriftlich zu stellen und mit der Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei verbunden.

4. Weitere Vorgaben sowie Rechte und Pflichten der Gastmitglieder und Unterstützer (m/w/d) ergeben sich aus den vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinien.

§ 6 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins.
Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere
 - die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zur Kreisdelegiertenkonferenz
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstands sowie des Stadt- und Kreisrats
 - Beschlussfassung und Entlastung über die Berichte des Vorstands, des Stadt- und Kreisrats
 - die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und EntschlieÙungen
2. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, stattfinden. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit die Nichtöffentlichkeit beschlossen werden.
3. Sie wird vom Vorstand in Textform und/oder durch öffentlichen Aushang im Gemeindefachblatt der Gemeinde Bad Rappenau unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Zuständig für die Einberufung und Wahl der Art der Einladung ist der Schriftführer (m/w/d) oder der Vorsitzende (m/w/d).
4. Die Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich als Präsenzversammlung. Darüber hinaus kann der Vorstand den Mitgliedern die Möglichkeit zur virtuellen Teilnahme an der Mitgliederversammlung (Onlineversammlung) anbieten. Die Onlineversammlung erfolgt über gängige öffentliche Chatrooms, die den Mitgliedern namentlich in der Einladung bekannt gegeben werden. Eventuelle Zugangsbeschränkungen werden den Mitgliedern rechtzeitig im Vorfeld bekannt gegeben.

Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäÙe Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Sämtliche Mit-

glieder sind verpflichtet, eventuelle Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden (m/w/d) oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen ist.
6. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten für die Kreisdelegiertenkonferenz werden in einer Mitgliederversammlung, in der Regel in der Jahreshauptversammlung, für höchstens zwei Jahre gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist in Textform und/oder durch öffentlichen Aushang im Gemeindemitteilungsblatt der Gemeinde Bad Rappenau unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer (m/w/d) und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahrs notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
7. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind grundsätzlich geheim. Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen sind geheim.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Anträge sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mindestens in Textform dem Vorstand zuzuleiten. Bei einer mehrheitlichen Entscheidung der anwesenden Mitglieder über die Aufnahme eines verspätet eingegangenen Antrags gilt dieser als rechtzeitig eingereicht.
9. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

§ 8 Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins sowie die Zusammenarbeit mit den Gliederungen der Partei.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden (m/w/d)
 - ein oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Schatzmeister (m/w/d))
 - dem Schriftführer (m/w/d)
 - drei Beisitzerinnen (m/w/d)

- dem Beauftragten für Elektronische Medien (m/w/d) bzw. Internetbeauftragten (m/w/d)
 - dem Bildungsbeauftragten (m/w/d)
3. Kraft Amtes sind die Ortsvereinsmitglieder mit Mandaten (Mandatsträger) auf Bundes-, Landes-, Kreis- oder Gemeindeebene zu den Vorstandssitzungen einzuladen und nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Vertreter der Projektgruppen nehmen ebenfalls mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
 4. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
 5. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Anzahl der Beisitzer (m/w/d) geändert werden.
 6. Auf Beschluss des Vorstands finden die Vorstandssitzungen mitgliederöffentlich statt. In diesem Fall stehen Mitglieder, die keine Vorstandsmitglieder sind, Rederechte, jedoch keine Stimmrechte zu.
 7. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.
 8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Wahlen

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstands erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
 - der Vorsitzende (m/w/d)
 - die stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Schatzmeister (m/w/d)
 - der Schriftführer (m/w/d)
 - die Beisitzer (m/w/d)
2. Die Durchführung der Wahlen richtet sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten strikt zu beachten.
3. Wahlen erfolgen durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder.
4. Wahlen können auf Beschluss des Vorstands abwesenden Mitgliedern durch die Möglichkeit einer elektronischen Wahl zugänglich gemacht werden. Das angewendete elektronische Wahlverfahren muss nachweislich die Wahlgrundsätze der freien, gleichen, allgemeinen, unmittelbaren und direkten Wahl einhalten. Die zur elektronischen Wahl eingesetzte Software muss diese Wahlgrundsätze einhalten.

Die Wahlleitung richtet die elektronische Wahl ein, sobald die Kandidatenliste geschlossen ist. Sie meldet sich dazu in ihrem Konto im Online-Wahlsystem an und führt folgende Schritte durch:

- a. Die Wahlleitung definiert online die Stimmzettel
- b. Die Wahlleitung lädt das Wählerverzeichnis in das Online-Wahlsystem
- c. Anhand von Namen und E-Mail-Adressen der Mitglieder erstellt das System die Zugangsdaten für die Online-Stimmabgabe
- d. Die Wahlleitung erstellt die Wahleinladungen und sendet sie per E-Mail an die Wahlberechtigten
- e. Die Wahlleitung versiegelt und startet die Wahl

Für den Wahlstart müssen folgende Vorgaben erfüllt werden:

- f. Der Wähler benötigt ein internetfähiges Endgerät (z. B. Handy, Tablet, PC, etc.), einen Internetbrowser, Zugriff auf sein E-Mail-Konto und einen Zugang zum Internet
- g. Nach Abruf der E-Mail mit der Einladung und den persönlichen Zugangsdaten zur Wahl folgt der Wähler dem Link in der E-Mail auf den Server des Online-Wahl-Anbieters. Dort loggt er sich mit seinen Zugangsdaten ein.
- h. Das System leitet den Wähler durch das Wahlsystem
- i. Nach erfolgter Stimmabgabe und Beendigung des Wahlvorgangs loggt das System den Benutzer aus. Eine Wiederholung der Stimmabgabe ist nicht möglich.

Die Wahlleitung unterstützt während der Dauer der Wahl die Mitglieder ggfs. durch Beantwortung von Fragen.

Nach Ablauf des Wahlzeitraums wird die Wahl geschlossen. Es erfolgt eine elektronische Auswertung der Wahlergebnisse. Im Beisein des Wahlausschusses ruft die Wahlleitung die Wahlergebnisse ab.

5. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregelungen in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§ 10 Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstands mindestens zwei Revisoren (m/w/d) gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstands noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter (m/w/d) der Partei sein.
2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands in Finanzangelegenheiten.



Satzung des SPD Ortsvereins Bad Rappenau – Stand: 01.04.2019

§ 11 Bildung von Projektgruppen

1. Auf Antrag der Mitglieder können Projektgruppen eingerichtet werden. Die Einrichtung einer Projektgruppe soll insbesondere für die Planung und Organisation von Veranstaltungen und sonstigen Vorhaben des Ortsvereins („Projektziel“) erfolgen.
2. Eine Projektgruppe besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Ortsvereins. Die Projektgruppe wählt in offener Abstimmung einen Leiter.
3. Die Verantwortung für das Projektziel obliegt allein den Mitgliedern der Projektgruppe.
4. Der Leiter der Projektgruppe berichtet dem Vorstand über deren Arbeit und holt die Zustimmung des Vorstands zur geplanten Vorgehensweise ein. Der Vorstand wird die Zustimmung nur aus berechtigten Gründen, insbesondere finanzieller Art oder vor dem Hintergrund der Öffentlichkeitswirkung des Vorhabens und seinen Auswirkungen auf das Ansehen des Ortsvereins, verweigern. Für die Verweigerung der Zustimmung bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 12 Finanzordnung und Kalenderjahr

1. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 14 Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

1. Die Grundsätze für die Tätigkeiten der Projektgruppen und Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.



Satzung des SPD Ortsvereins Bad Rappenau – Stand: 01.04.2019

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Landesverbands Baden-Württemberg und der Satzung des SPD-Kreisverbandes Heilbronn-Land in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Bad Rappenau, 18.03.2019

Die Mitgliederversammlung

Für die Richtigkeit:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Udo Wenske".

Udo Wenske

Vorstandsvorsitzender